

**Stadt Schwentimental
Der Bürgermeister**



Beratung erfolgt voraussichtlich:

Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
---------------	--	---

Beschlussvorlage	Nr.:	114b/2020	Datum:	21.09.2020
------------------	------	-----------	--------	------------

Beratungsfolge:			
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3	X	Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	24.09.2020
4		Ausschuss für Bauwesen	
5		Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6	X	Hauptausschuss	19.10.2020
7	X	Stadtvertretung	22.10.2020

Schluss- und Mitzeichnungen:			
gez. i.V. Sindt	gez. Hansen	gez. Conrad	gez. Schröter
stellv. Bürgermeister	Büroleitung	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

1. TOP:

**Erlass einer Stellplatzsatzung für die Stadt Schwentimental;
Hier: Anmerkungen der Fraktion „Bündnis 90/ Die Grünen“**

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Die Fraktion „Bündnis90/Die Grünen“ hat, wie in der Sitzung des Ausschusses für Bauwesen am 17.09.2020, angekündigt, die folgenden Anmerkungen zum Satzungsentwurf bei der Verwaltung eingereicht:

Anmerkung Fraktion „Bündnis 90/ Die Grünen“	Stellungnahme Verwaltung
<p>Zu § 3 In § 3 fehlt die Aufteilung in Absätze! Satz 1 und Satz 2 sind Absatz 1 (1). Absatz 2 (2) beginnt mit " Änderungen ..." Grund: der Satz " Änderungen der unter Abs. 1 genannten Anlagen" bezieht sich auf Satz 1 und 2 und macht daher nur Sinn, wenn es einen Absatz 2 gibt!</p>	<p>Der Hinweis ist korrekt. Die Nummerierung der Absätze (1) und (2) wird nachgeholt.</p>
<p>Zu § 9 a) in § 5 steht nichts von Anzahl oder Qualität. Eher dürfte § 4 gemeint sein bzw. § 4 und § 5.</p>	<p>Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze ist in § 4, die Qualität/Beschaffenheit in § 7 geregelt. Die Paragraphenangabe bezieht sich jedoch auf die <u>Herstellung</u> (§ 5) bzw. <u>Ablösung</u> (§ 6).</p>

	Aus Sicht der Verwaltung sollte es bei der Formulierung bleiben.
<p>Zu § 9 b) wie ist das zu verstehen? Welche Ordnungswidrigkeit ist gemeint, wenn formuliert wird: wer notwendige Stellplätze nicht in der geforderten Beschaffenheit gemäß § 7 herstellt oder nutzt? Herstellung ist ja noch verständlich, aber gegen welche vorgesehene Nutzung-Nutzerkreis wird mit welcher Handlung bzw. Unterlassung verstoßen? Das, was ordnungswidrig sein soll, muss auch für denjenigen, der ggf. eine Owi begeht, auch aus der entsprechenden Anordnung, also hier § 7, hervorgehen.</p>	<p>Eine ordnungswidrige <u>Nutzung</u> könnte in einer Zweckentfremdung bestehen. Denkbar wäre, dass Einstellplätze zwar hergestellt, dann aber ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzogen werden, indem sie als Lagerfläche o.ä. genutzt werden und somit für ihren eigentlichen Zweck nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Zur Klarstellung: Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der Stellplatzsatzung kann natürlich nur der/die satzungsgemäß Verpflichtete begehen, nicht etwa eine dritte Person (Stellplatznutzer*in).</p>

3. Lösungsvorschlag

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Siehe Beschlussvorlage 114/2020

5. Beschlussempfehlung:

Es wird beschlossen, für die Stadt Schwentimental eine Stellplatzsatzung zu erlassen. Die Verwaltung wird beauftragt die Satzung in der vorliegenden Fassung einschließlich der o.g. Änderung zu § 3 auszufertigen und in Kraft zu setzen.

Abstimmung:						
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:	Abstimmung: